

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4067/4C1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/ 65 306

1. Rechtsgrundlagen
 - 1.1 § 3 (1) in Verbindung mit § 19 Nr. 3 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
 - 1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 in Verbindung mit Anlage A Anhang A.5 Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
 - 1.3 § 9 Abs. 3 Nr. 2.a) in Verbindung mit der Anlage Anhang V Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).
2. Antragsteller
Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft m.b.H.
Heinrich-Diehl-Straße 2

8505 Röthenbach a.d. Pegnitz
3. Hersteller der Verpackung
Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft m.b.H.
Heinrich-Diehl-Straße 2

8505 Röthenbach a.d. Pegnitz

4. Beschreibung der Bauart
Kiste aus Naturholz mit Inneneinrichtung/Innenverpackung
(Beutel aus Kunststoffolie)
 - 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Munitionskiste DVG Nr. 386 mit den Ausführungsvarianten
386-0 bis 386-8
 - 4.2 Grundmaße
613 mm x 306 mm (L x B)
 - 4.3 Höhe
191 mm
 - 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
19,9 Liter
 - 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
28 kg
 - 4.6 Werkstoff der Verpackung
Nadelholz, 18 mm, DIN 68365 GK III
Nadelholz, 20 mm, DIN 68365 GK II (Stirnleisten)
 - 4.7 Werkstoff der Verschlüsse
Riegelverschluß aus Metall und 2 Stahlbänder 16 mm x 0.5 mm
 - 4.8 Zeichnungen des Herstellers
Baumuster: Zeichnungssatz und Stücklisten Nr.
600.05.78 vom 28.08.1992
Ausführungsvarianten: Zeichnungssatz Nr. 600.05.98 vom
30.09.1992
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß
Prüfbericht Nr. 12/1992 der Deutsche Verpackungsmittel Ge-
sellschaft m.b.H., Heinrich-Diehl-Straße 2 in 8505 Röthen-
bach a.d. Pegnitz vom 09.09.1992 einer Bauartprüfung nach
dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a
vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind. Bestandteil der
Bauart sind auch die in Nr. 4 bezeichneten Ausführungsvari-
anten in der Vermaßung der Baumuster.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-
setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden,
zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



4C1/Y 28/S/...../D/BAM 4067 - DVG
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 28 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

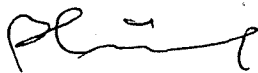
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 06.11.1992

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

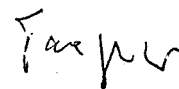


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. (FH) W. Taegner

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG *)
(BAM)



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4067/4C1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 691

Gemäß dem Schreiben der Fa. Deutsche Verpackungsmittel-
Gesellschaft mbH vom 16.06.1993 wird der Punkt 4.8 des
Zulassungsscheines wie folgt geändert:

4.8 Zeichnungen des Herstellers

Baumuster: Zeichnungssatz und Stückliste Nr.
 600.05.78 vom 28.08.1992
 Zeichnungssatz und Stückliste Nr.
 600.05.81 - 4 vom 28.08.1992
 Zeichnungssatz und Stückliste Nr.
 600.05.81 - 7 vom 28.08.1992
Ausführungsvarianten: Zeichnungssatz Nr. 600.5.94 vom
 30.09.1992

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungs-
schein Nr. D/BAM 4067/4C1 der Fa. Deutsche Verpackungsmittel-
Gesellschaft vom 06.11.1992.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

Blatt 2 zum Zulassungsschein D/BAM 4067/4C1 1.Nachtr. vom 10.08.1993

Dieser Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

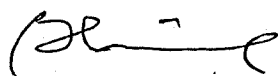
12205 Berlin, den 10.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Im Auftrag



Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing.(FH) M. Skutnik